

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

KALKULATION

von

KOSTENBEITRÄGEN und VERPFLEGUNGSENTGELTEN der KINDERGÄRTEN

für das Jahr 2024



GEMEINDE WALLUF

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Grundlagen und Ausgangssituation	2
3. Vorgehensweise	5
3.1. Zahl der Betreuungsverträge und der Mahlzeiten	5
3.2. Anlagevermögen – Abschreibung und Verzinsung	6
3.3. Betriebskosten	6
3.4. Kostenstruktur	7
4. Kostenstellenrechnung	8
4.1. Kostenstellen	8
4.2. Verteilungsschlüssel	8
5. Kostenträgerrechnung – Berechnung der kostendeckenden Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte	9
5.1. Kostendeckende Verpflegungsentgelte für die Mahlzeiten	9
5.2. Kostendeckende Kostenbeiträge für die Eltern	10
6. Berechnungsmethodik	12
6.1. Ermittlung personeller Mindestbedarf nach § 25c HKJGB	12
6.2. Ermittlung der Personalkosten	12
6.3. Ermittlung der Sachkosten	13
6.4. Ermittlung der Gesamtkosten	14
7. Zusammenfassung	14
Anlage I Betriebsabrechnungsbogen (BAB)	
Anlage II Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Walluf

beauftragte uns mit der Kalkulation von Kostenbeiträgen und Verpflegungsentgelten für die gemeindeeigenen Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2024.

Als Unterlagen standen uns u. a. zur Verfügung:

- Ergebnisrechnung Produktbereich Kinderbetreuung 2022
- Ergebnisplanung Produktbereich Kinderbetreuung 2023
- Mittelfristiges Investitionsprogramm
- Betriebserlaubnisse Kindertagesstätten
- Anlagenspiegel und Plananlagenspiegel für die Jahre 2021 bis 2023
- Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Walluf
- Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Walluf über die Benutzung der Kindergärten

Auskünfte erteilten uns bereitwillig:

Herr Jürgen Roth

Herr Andreas Prosser

Die Arbeiten und die Erstellung des vorliegenden Berichts führten wir im Zeitraum April bis Juni 2023 in unseren Räumen in Wiesbaden durch.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

2. Grundlagen und Ausgangssituation

Die Gemeinde Walluf erhebt im Rahmen der Wahrnehmung der Selbstverwaltung für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren. Für die Kindertagesstätten ist dies in der „Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Walluf“, zuletzt geändert am 16. Dezember 2019 sowie in der „Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Walluf über die Benutzung der Kindergärten“, zuletzt geändert am 25. Februar 2021 geregelt.

Für die unter der Verwaltung der Gemeinde Walluf stehenden Kindertagesstätten werden Gebühren, als Betreuungsgebühren bezeichnet, erhoben. Im Folgenden werden die Gebühren entsprechend dem Wortlaut des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) als „Kostenbeiträge“ bezeichnet.

Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte für die Kindertagesstätten liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Kommune. Zum einen ermöglicht eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Kostenstruktur und zu Schwankungen. Zum anderen legt die Rechtsprechung in Hessen aber auch in anderen Bundesländern dar, dass eine auch in Teilen fehlerhafte Kalkulation zur sofortigen Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Erhebung der Kostenbeiträge führt. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Abgaben sind nach den Vorschriften des HKJGB und der aktuellen, dazu vorliegenden Rechtsprechung zu kalkulieren.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil (Az. 5 C 2331/12.N) vom 4. März 2014 folgende grundsätzliche Betrachtungsweise bezüglich der Rechtsnatur von Kostenbeiträgen definiert:

- Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SBG VIII) in Verbindung mit § 31 HKJGB sind keine kommunalen Abgaben im Sinne von § 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), sondern eine öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art.
- In Ausübung des Landesrechtsvorbehalts des § 90 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII stellt § 31 Satz 2 HKJGB die Möglichkeit der Staffelung der Kostenbeiträge in das pflichtgemäße Ermessen der öffentlich-rechtlichen Einrichtungsträger.
- Die teilweise Freistellung aller Nutzer von Kostenbeiträgen nach Zeitabschnitten stellt keine Staffelung der Beiträge dar.

- Eine Verletzung des Äquivalenzprinzips kommt nicht in Betracht, solange das Entgelt die tatsächlichen Kosten deckt und in einem angemessenen Verhältnis zur Verwaltungsleistung steht, der Pflichtige also nicht voraussetzungslos zur Finanzierung allgemeiner Lasten oder von Vorteilen Dritter herangezogen wird.

Das heißt, dass Kostenbeiträge nach § 31 HKJGB nicht nach den rechtlichen Vorschriften für Benutzungsgebühren (hier: § 10 KAG) kalkuliert werden dürfen. Nach welchen Kalkulationsgrundlagen dies stattdessen erfolgen soll führt der Hessische Verwaltungsgerichtshof nicht aus. Ein Nachweis zur rechnerischen Ermittlung der Kostenbeiträge ist somit die Voraussetzung zur Erhebung eben jener Kostenbeiträge. Aufgrund des Dauervertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Einrichtung und den „nutzenden“ Eltern ist zudem von einem hohen öffentlichen Interesse zur Thematik auszugehen. Um sich dem Vorwurf der Willkür nicht auszusetzen, ist eine konsistente Kalkulation als Grundlage der festgelegten Kostenbeiträge unabdingbar.

Dabei sind folgende Grundprinzipien einzuhalten:

- Verhältnismäßigkeit

Dem Kostenbeitragszahler sollen nicht höhere Beiträge in Rechnung gestellt werden, als tatsächlich an Kosten für die Betreuung des Kindes im jeweiligen Fall nach Betreuungsart (Kinder bis 3 Jahre (U3), Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt (Ü3)) und Betreuungsdauer entstehen.

- Leistungsproportionalität

Eine Unterteilung der Kostenbeiträge nach Betreuungsart ist grundsätzlich vorzunehmen. Die Leistung, welche die Kinder erfahren, liegt im Besonderen in der Betreuungsleistung. Für U3 und Ü3 ist der jeweilige Fachkraftfaktor bei der Ermittlung des personellen Mindestbedarfs stark unterschiedlich. Dadurch entstehen bei den U3-Kindern höhere Personalkosten je betreutem Kind und bei den Ü3-Kindern im Verhältnis niedrigere Personalkosten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.

- Äquivalenzprinzip (Verursacherprinzip)

Im Speziellen ist hierbei die Betreuungsdauer zu berücksichtigen. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soll entsprechend dafür herangezogen werden. Zusätzlich soll auch der Umfang der Leistungsanspruchnahme berücksichtigt werden. Je länger ein Kind am Tag betreut wird, umso höher muss der Kostenbeitrag ausfallen.

Der Rechtsanspruch zur Erhebung von Kostenbeiträgen ist mit § 31 HKJGB festgehalten:

„§ 31 HKJGB – Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Sie können nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen gestaffelt werden.“

Auch wenn hier eine Kann-Bestimmung formuliert ist, so entlässt dies die Kommune als Träger der Einrichtung nicht aus der Pflicht des § 92 Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und nach § 93 HGO Erträge aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen.

Da sonstige Vorgaben wegen der Nichtanwendbarkeit des KAG fehlen, soll nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der oben genannten Grundprinzipien kalkuliert werden. Es müssen alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten periodengerecht ermittelt werden. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Das heißt, dass sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft werden. Darunter fallen die kalkulatorischen Kostenpositionen wie Abschreibung und Zinskosten sowie die Betriebskosten.

Dementsprechend können alle Aufwendungen für solche Einrichtungen in den beitrags- bzw. entgeltfähigen Aufwand eingestellt werden, die typischerweise im Rahmen der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten anfallen. In der Kalkulation sind auch Gemeinkosten, die der Kommune durch das Verwalten der Einrichtung entstehen, als ansatzfähig zu berücksichtigen.

Aufgrund dessen wurde in der Kalkulation immer wieder hinterfragt, inwieweit Anlagevermögen oder Betriebskosten auch wirklich abgabenrelevant, also zur „Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten“, sind.

3. Vorgehensweise

3.1. Zahl der Betreuungsverträge und der Mahlzeiten

Die folgende Übersicht zeigt die tatsächlichen Fallzahlen für die Jahre 2022 und 2023 auf Grundlage der jeweiligen statistischen Meldungen zum 1. März. Auftragsgemäß erfolgt die Kalkulation unter der Annahme einer Vollauslastung der Kindertagesstätten gemäß den Betriebserlaubnissen, aufgeteilt im Verhältnis der Betreuungsarten und -dauern im Durchschnitt der Jahre 2022 und 2023. Hintergrund ist, dass auch die Planwerte der Gemeinde Walluf von einer Vollauslastung ausgehen.

Betreuungsdauer laut Vertrag	Anzahl Verträge U3-Kinder	Anzahl Verträge Ü3-Kinder	Gesamt
Regelbetrieb (07:15 bis 13:15 Uhr)	12,50	30,00	42,50
Nachmittagsbetreuung I (07:15 bis 15:15 Uhr)	13,50	59,00	72,50
Nachmittagsbetreuung II (07:15 bis 17:00 Uhr)	5,00	29,00	34,00
Gesamt	31,00	118,00	149,00

Tabelle 1: Durchschnittliche Zahl der Betreuungsverträge im Kalkulationszeitraum 2022 und 2023

Die Mahlzeiten wurden anhand der angenommenen Betreuungsverträge abgeleitet. Lediglich die Nachmittagsbetreuung enthält eine Mittagsverpflegung. Bei allen Betreuungsverträgen ist ein Verpflegungsentgelt für Getränke und Frühstück zu entrichten. Auf Erfahrungswerten gestützt, isst jedes Kind im Durchschnitt 17 Tage im Monat in der Einrichtung. Darin sind Urlaubs- und Krankheitstage bereits berücksichtigt.

Die Formel bei einer Vollauslastung gemäß Betriebserlaubnis lautet:

- 186 Kinder * 12 Monate * 17 Tage im Monat = 37.944 Tagesverpflegungen I
- 133 Kinder * 12 Monate * 17 Tage im Monat = 27.132 Tagesverpflegungen II

3.2. Anlagevermögen – Abschreibung und Verzinsung

Zu den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten gehören die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Bei der Ermittlung der Werte wurden die bei der Gemeinde geltenden Grundsätze zu Gebührenkalkulationen berücksichtigt.

Die Abschreibungen ergeben sich aus der Anlagenbuchhaltung sowie den Planwerten der Gemeinde.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind das Anlagevermögen abzüglich der Anlagen im Bau und der passivierten Zuschüsse fortzuschreiben.

	Anlagevermögen	Zuschüsse	Differenz
Restbuchwert 31.12.2022	4.991.636,88 €	22.637,00 €	4.968.999,88 €
voraussichtliche Zugänge 2023	106.300,00 €	0,00 €	106.300,00 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2023	132.213,44 €	3.735,00 €	128.478,44 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2023	4.965.723,44 €	18.902,00 €	4.946.821,44 €

Tabelle 2: Voraussichtliche Rechtsbuchwerte 2023

Auf Grundlage der fortgeschriebenen Restbuchwerte zum 31. Dezember 2023 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse finanzierte Anlagekapital in Höhe von 4.946.821 €. Bei einer Verzinsung mit 3,5 % (analog der kalkulatorischen Verzinsung in den übrigen Gebührenbereichen der Gemeinde) ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 173.100 €.

3.3. Betriebskosten

Als Basisdaten wurde die geplanten Betriebskosten 2023 herangezogen. Bei Sachkosten wurde eine Steigerung um 5 % und bei Personalkosten eine Steigerung um 10 % angenommen. Die Zuschüsse wurden anhand der für 2024 geltenden Sätze und den geplanten Kinderzahlen ermittelt. Eine Übersicht der in die Kalkulation eingeflossenen Betriebskosten ist im Anhang zu finden.

3.4. Kostenstruktur

Zur Verdeutlichung der Struktur der Betriebskosten der Kindergärten der Gemeinde Walluf dient das folgende Diagramm:

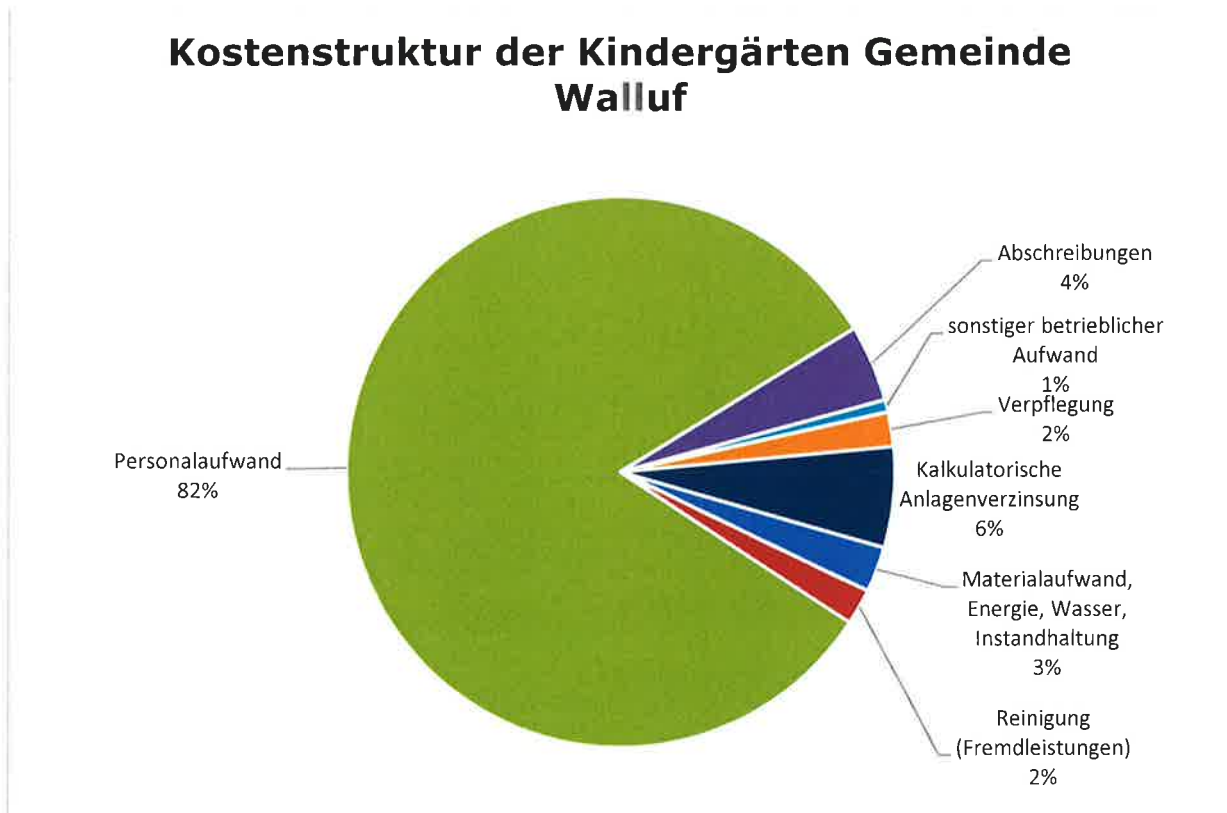


Diagramm 1: Kostenstruktur der Kindergärten Gemeinde Walluf

Aus dem Diagramm ist zu erkennen, dass der Personalaufwand mit 82 % der Gesamtkosten den wesentlichen Anteil an den Kosten bildet. Die Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung sind in Summe mit 10 % der Gesamtkosten nur gering beeinflussbar, da es sich um Fixkosten handelt. Die verbleibenden Kosten für Material, Fremdleistungen und sonstigen betrieblichen Aufwand bilden zusammen lediglich 8 % der Gesamtkosten.

4. Kostenstellenrechnung

In der Kostenstellenrechnung werden die kalkulierten Kosten auf die Kostenstellen verteilt. Diese unterteilen sich in Haupt- und Vorkostenstellen.

4.1. Kostenstellen

Die Hauptkostenstellen entsprechen nicht den Kostenstellen, die der gemeindliche Haushaltsplan enthält. In der Abgabekalkulation werden sie nach den Abgabentatbeständen gewählt und unterschieden.

Die folgenden Kostenstellen wurden ermittelt:

1. Kindergarten (Hauptkostenstelle)
2. Verpflegung (Hauptkostenstelle)
3. Verwaltung (Vorkostenstelle)

Die Kostenarten wurden im Rahmen von Umlageschlüsseln auf die Kostenstellen verteilt. Die Umlageschlüssel wurden aufgrund von logischen Verteilungsmustern ermittelt. Weitere Erläuterungen sind im nachfolgenden Punkt 4.2 Verteilungsschlüssel aufgeführt.

Die Vorkostenstelle „Verwaltung“ organisiert den Betrieb im Hintergrund, was den Benutzern zugutekommt. Sie wurde auf die Hauptkostenstellen nach dem Verhältnis 90 % „Kindergarten“ und 10 % „Verpflegung“ aufgeteilt.

Im Anhang sind die Kostenstellen und die Kostenverteilung in Form eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) beigefügt.

4.2. Verteilungsschlüssel

Die Kosten werden auf die Kostenstellen verteilt. Einzelkosten, die von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, müssen auch direkt zugeordnet werden. Kosten, die auf mehrere Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel umgelegt. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Zumeist ist die Verteilung über Einzelkostenschlüssel möglich. Zum Beispiel werden die Raumkosten nicht auf Grundlage der jeweiligen Zahl von Kindern verteilt, sondern auf Grundlage der Fläche. Die Berechnung der Aufteilung der Personalkosten wurde separat vorgenommen.

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024
Gemeinde Walluf

Seite 9

Nachfolgend eine Übersicht der Verteilungsschlüssel:

Schlüssel	Kürzel	Kindergarten	Verpflegung	Verwaltung	Summe
Kindergarten	KG	100 %	0 %	0 %	100 %
Verpflegung	VP	0 %	100 %	0 %	100 %
Verwaltung	VW	0 %	0 %	100 %	100 %
Raumkosten	RK	92 %	4 %	4 %	100 %

Tabelle 3: Verteilungsschlüssel

5. Kostenträgerrechnung – Berechnung der kostendeckenden Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte

5.1. Kostendeckende Verpflegungsentgelte für die Mahlzeiten

Anhand der Eingangsrechnungen war eine Aufteilung der Kosten für die Verpflegungspakete nach Frühstück, Getränken und Mittagessen nicht möglich. Der Verteilungsschlüssel wurde daher so gewählt, dass beide Verpflegungsentgelte in gleichem Verhältnis angepasst werden. Bei der Verteilung der Jahreskosten der Verpflegung im Verhältnis 16,7 % zu 83,3 % auf die Verpflegungsentgelte I und II ergibt sich folgendes kostendeckendes Verpflegungsentgelt:

Verpflegungsentgelt	Gesamtkosten	Mahlzeiten/Jahr	Kosten/Portion	Kosten/Monat	aktuelles Verpflegungsentgelt*	Abweichung
I (Getränke + Frühstück)	35.421 €	37.944	0,93 €	15,81 €	10,00 €	58 %
II (zusätzlich Mittagessen)	176.680 €	27.132	6,51 €	110,67 €	70,00 €	58 %

* Das Verpflegungsentgelt II beträgt 80 €, beinhaltet jedoch das Verpflegungsentgelt I. Daher ist hier nur das zusätzliche Entgelt gegenüber dem Verpflegungsentgelt I dargestellt.

Tabelle 4: Kostendeckende Verpflegungsentgelte

Auf Basis der berechneten 37.944 Tagesverpflegungen ergeben sich monatliche Kosten in Höhe von 15,81 € für das Verpflegungsentgelt I. Bei 27.132 Mittagsverpflegungen je Jahr betragen die monatlichen Zusatzkosten gegenüber der Pauschale für Getränke und Frühstück 110,67 € je Monat. Die Gesamtkosten für das Verpflegungsentgelt II betragen 126,48€ je Monat.

5.2. Kostendeckende Kostenbeiträge für die Eltern

In der folgenden Tabelle sind die kostendeckenden Platzkosten unter Berücksichtigung von Zuschüssen aufgelistet. Von der Kalkulation ausgenommen wurden die Zuschüsse nach § 32c HKJGB, da diese den Kostenbeitrag der Eltern ersetzen. Mit der Änderung des HKJGB¹ wurden ab dem 1. August 2018 alle drei Kindergartenjahre der Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und bis zu einer Betreuungsdauer von sechs Stunden täglich vom Land Hessen beitragsfrei gestellt. Die Gemeinde erhält zum Ausgleich eine monatliche Pauschale je in der Gemeinde gemeldetem Kind der betreffenden Altersgruppe in Höhe von 149,17 Euro im Jahr 2024.² Bei sechs Betreuungsstunden entspricht dies einem Betrag i. H. v. 24,86 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde. Dieser Betrag steigt bis im Jahr 2025 auf 25,31 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde. Die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde über die Elternbeiträge sind hierdurch eingeschränkt. Diese bestehen weiterhin bei der Betreuung der Kinder unter drei Jahren und bei der Betreuungsdauer von mehr als sechs Stunden täglich.

Entsprechend des Prinzips der Leistungsproportionalität und des Äquivalenzprinzips ist die Tabelle nach der Betreuungsart (U3, Ü3) und den Betreuungszeiten unterteilt. Bei den Ergebnissen handelt es sich um die Kosten bei einer Maximalbelegung gemäß der jeweiligen Betriebserlaubnis, die entsprechend der Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu einem Drittel als Kostenbeitrag den Eltern berechnet werden können. Aufgrund des Prinzips der Verhältnismäßigkeit dürfen die ermittelten Kostenbeiträge nicht überschritten werden.

¹ Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 30. April 2018, GVBl. S. 69

² Vgl. § 32c Absatz 1 lfd. Nr. 1 HKJGB

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024
Gemeinde Walluf

Seite 11

Alters- gruppe	Wöchent- liche Betreu- ungszeit	Kinder	Gesamt- kosten je Kind je Jahr	Zuschüsse je Kind je Jahr	Verblei- bende Kosten je Kind je Monat	1/3 Anteil je Kind je Monat	aktueller Beitrag
Jahre	Stunden	Zahl	€	€	€	€	€
0-3	25-35	16	20.141,92 €	2.749,00 €	1.449,41 €	483,14 €	172,00 €
	35-45	17	27.016,18 €	3.749,00 €	1.938,93 €	646,31 €	242,00 €
	45 und mehr	6	31.139,69 €	5.199,00 €	2.161,72 €	720,57 €	312,00 €
3-6	25-35	37	9.419,66 €	1.049,00 €	697,56 €	232,52 €	185,00 €*
	35-45	74	11.825,40 €	1.249,00 €	881,37 €	293,79 €	227,00 €
	45 und mehr	36	13.268,89 €	1.649,00 €	968,32 €	322,77 €	263,00 €

* Die 185,00 € entsprechen dem Betrag lt. Satzung. Tatsächlich wird der Beitrag wegen der Freistellung vom Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB) für die ersten sechs Betreuungsstunden ab dem 3. Lebensjahr nicht erhoben. Stattdessen erhält die Gemeinde einen Zuschuss von 149,17 € je Kind und Monat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zuschuss je gemeldetem Kind geleistet wird, unabhängig davon, ob dieses eine Kindertagesstätte besucht. Für die zweistündige Nachmittagsbetreuung beträgt der aktuelle Zuschlag in Walluf 42 € je Monat, für die weiteren 1,75 Stunden 36 € je Monat.

Tabelle 5: Kostendeckende Kostenbeiträge für Eltern

Wir empfehlen der Gemeinde Walluf, sich im Bereich der Altersgruppe von 3 bis 6 Jahren bei dem über die Freistellung hinausgehenden Elternbeitrag je Stunde mindestens an den vorgenannten 24,86 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde zu orientieren (ab 2025 dann 25,31 Euro). Für die zwei zusätzlichen Betreuungsstunden am Nachmittag sind dann mindestens 49,72 € für 2024 und 50,62 € je Modul zu veranschlagen. Für die weiteren 1,75 Stunden sind mindestens zusätzlich 43,51 € für 2024 bzw. 44,29 € ab 2025 zu veranschlagen.

6. Berechnungsmethodik

6.1. Ermittlung personeller Mindestbedarf nach § 25c HKJGB

Um die Personalkosten verursachungsgerecht auf die verschiedenen Betreuungszeiten sowie deren Betreuungsintensität verteilen zu können, wurde der personelle Mindestbedarf gemäß den Vorgaben des § 25c HKJGB bei Soll-Belegung gemäß der jeweiligen Betriebserlaubnis in der nachfolgenden Tabelle berechnet:

Altersgruppe	Fachkraftfaktor	Wöchentliche Betreuungszeit	Zahl Kinder	Betreuungsmittelwert	Fachkraft-Stunden je Woche	Ausfallzeiten 22 %	Leitungsfreistellung 20 %*	Mindestbedarf Fachkraft-Stunden
Jahre	Zahl	Stunden	Zahl	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
0-3 Jahre	0,2	0-25	0	22,5	0,00	0,00	0,00	0,00
		25-35	16	30,0	96,00	21,12	14,83	131,95
		35-45	17	42,5	144,50	31,79	22,33	198,62
		45 und mehr	6	50,0	60,00	13,20	9,27	82,47
3-6 Jahre	0,07	0-25	0	22,5	0,00	0,00	0,00	0,00
		25-35	37	30,0	77,70	17,09	12,01	106,80
		35-45	74	42,5	220,15	48,43	34,02	302,60
		45 und mehr	36	50,0	126,00	27,72	19,47	173,19
			186		724,35	159,35	111,93	995,63

* max 1,5 VZÄ je Einrichtung, bei Paradies überschritten

Tabelle 6: Personeller Mindestbedarf nach § 25c HKJGB

6.2. Ermittlung der Personalkosten

Aus den Ist-Personalkosten des Jahres 2022 und den geplanten Personalkosten für das Jahr 2023 sind diejenigen für die Hauswirtschaftskräfte sowie die Verwaltung der Kindertagesstätten herauszurechnen. Die verbliebenen Personalkosten bilden die Kosten ab, die direkt für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte anfallen.

Die Personalkosten für die Hauswirtschaftskräfte sowie die Verwaltung der Kindertagesstätten werden anhand der Verteilungsschlüssel über den Betriebsabrechnungsbogen umgelegt (siehe Anlage). Die Personalkosten für die Betreuung der Kinder können über die unter Punkt 6.1. berechneten personellen Mindestbedarfe direkt der jeweiligen Betreuungsart sowie -dauer zugerechnet werden.

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024
Gemeinde Walluf

Seite 13

Altersgruppe	Fachkraftfaktor	Wöchentliche Betreuungszeit	Kinder	Mindestbedarf	Ansatz Personalkosten	Personalkosten je Kind je Jahr
Jahre	Zahl	Stunden	Zahl		€	€
0-3	0,2	0-25	0	0,00	0,00	-
		25-35	16	131,95	239.438,95	16.496,03
		35-45	17	198,62	0,00	23.370,29
		45 und mehr	6	82,47	573.641,29	27.493,80
3-6	0,07	0-25	0	0,00	0,00	-
		25-35	37	106,80	157.126,08	5.773,77
		35-45	74	302,60	0,00	8.179,51
		45 und mehr	36	173,19	1.021.328,68	9.623,00
			186	995,63	1.991.535,00	

Tabelle 7: Ermittlung Personalkosten nach Betreuungsart und -dauer

6.3. Ermittlung der Sachkosten

Wie bereits unter Punkt 4. erläutert, werden die kalkulierten Kosten anhand des Betriebsabrechnungsbogens auf die Kostenstellen verteilt. Die Vorkostenstelle „Verwaltung“ wird dann im Verhältnis 90 % „Kindergarten“ und 10 % „Verpflegung“ auf die Hauptkostenstellen umgelegt. Es ergeben sich für die Hauptkostenstelle „Verpflegung“ Sachkosten in Höhe von 212.101 € sowie die Hauptkostenstelle „Kindergarten“ Sachkosten in Höhe von 678.136 €.

Die Sachkosten der Hauptkostenstelle „Kindergarten“ wird auf die Zahl der zu betreuenden Kinder umgelegt:

Altersgruppe	Wöchentliche Betreuungszeit	Kinder	Sachkosten je Jahr	Sachkosten je Kind je Jahr
Jahre	Stunden	Zahl	€	€
0-3	0-25	0	-	-
	25-35	16	58.334,28	3.645,89
	35-45	17	61.980,17	3.645,89
	45 und mehr	6	21.875,35	3.645,89
3-6	0-25	0	-	-
	25-35	37	134.898,02	3.645,89
	35-45	74	269.796,04	3.645,89
	45 und mehr	36	131.252,13	3.645,89
		186	678.136,00	

Tabelle 8: Ermittlung Sachkosten je betreutem Kind

6.4. Ermittlung der Gesamtkosten

Aus der Zusammenführung der Personal- und Sachkosten ergeben sich die Gesamtkosten nach Betreuungsart und -dauer:

Altersgruppe	Fachkraftfaktor	Wöchentliche Betreuungszeit	Kinder	Personalkosten je Kind je Jahr	Sachkosten je Kind je Jahr	Gesamtkosten je Kind je Jahr
Jahre	Zahl	Stunden	Zahl	€	€	€
0-3	0,2	0-25	0	-	-	-
		25-35	16	16.496,03	3.645,89	20.141,92 €
		35-45	17	23.370,29	3.645,89	27.016,18 €
		45 und mehr	6	27.493,80	3.645,89	31.139,69 €
3-6	0,07	0-25	0	-	-	-
		25-35	37	5.773,77	3.645,89	9.419,66 €
		35-45	74	8.179,51	3.645,89	11.825,40 €
		45 und mehr	36	9.623,00	3.645,89	13.268,89 €
			186			

Tabelle 9: Ermittlung Gesamtkosten nach Betreuungsart und -dauer

7. Zusammenfassung

Bei beiden Altersgruppen nahm kein Kind die Regelbetreuung in Anspruch. Daher konnte für die Regelbetreuung rechnerisch kein maximaler Höchstbeitrag ermittelt werden. Setzt man die prozentuale Steigerung für die Nachmittagsbetreuung an, ergeben sich folgende neue monatliche Höchstbeiträge (derzeitige Beiträge in Klammern).

Altersgruppe 1-3 Jahre

- Grundgebühr Regelbetrieb 7.15 h – 13.15 h 483,14 € (172 €)
- Zusatzgebühr 13.15 h – 15.15 h 163,17 € (70 €)
- Zusatzgebühr 15.15 h – 17.00 h 74,26 € (70 €)

Altersgruppe 3-6 Jahre (unter Berücksichtigung der Freistellung der ersten sechs Stunden)

- Grundgebühr Regelbetrieb 7.15 h – 13.15 h freigestellt
- Zusatzgebühr 13.15 h – 15.15 h 61,27 € (42 €)
- Zusatzgebühr 15.15 h – 17.00 h 28,98 € (36 €)

Die bisherigen Zuschläge basieren auf einer Grundgebühr für die Regelbetreuung in Höhe von 185 € je Kind und Monat, die durch die Freistellung der ersten sechs Stunden nicht

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte 2024
Gemeinde Walluf

Seite 15

mehr erhoben wird.

Für die Verpflegung ergeben sich folgende Entgelte:

- | | | |
|--|----------|--------|
| • Verpflegungsgeld I (Getränke + Frühstück) | 15,81 € | (10 €) |
| • Verpflegungsgeld II (zusätzlich Mittagessen) | 126,48 € | (80 €) |

Wiesbaden, 24. Juli 2023



Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

Sachkonto	Beschreibung	Verteilungs- schlüssel	Ansatz	Kindergarten	Verpflegung	Verwaltung
			Kalkulation	€	€	€
5421000	Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	VW	-3.300	0	0	-3.300
5422001	Zuweis. Wohnortkommune - Kita-Platz §28 HKJGB	KG	-41.800	-41.800	0	0
5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	RK	-3.417	-3.144	-137	-137
5461000	Erträge Auflös SOPO Invest nicht öffentl Bereich	RK	-316	-291	-13	-13
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	Personal	315.667	58.773	88.159	168.735
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	Personal	4.291	799	1.198	2.294
6201030	Entg. Aushilfen (einschl. Zulagen)	Personal	483	90	135	258
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	Personal	67.504	12.568	18.852	36.084
6491000	Beihilfen Entgeltbereich	Personal	25.914	4.825	7.237	13.852
6451000	Auf. an Verso. kassen f tarifl. Beschäftigte	Personal	110	20	31	59
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	VW	420	0	0	420
6011000	Lehr- und Unterrichtsmittel/Spielzeug	KG	4.200	4.200	0	0
6020001	Verbrauchsmaterial KiGa/KiTa Paradies	KG	2.625	2.625	0	0
6020002	Verbrauchsmaterial KiGa Villa Regenbogen	KG	1.050	1.050	0	0
6020004	Verbrauchsmat. Windel-, Pflegesituation U3	KG	7.403	7.403	0	0
6030200	Praxis- u. Laborbedarf, Arzneimittel	KG	105	105	0	0
6051000	Strom	RK	17.745	16.325	710	710
6052000	Gas	RK	5.670	5.216	227	227
6056000	Wasser	KG	3.255	3.255	0	0
6057000	Abwasser	KG	3.360	3.360	0	0
6057001	Niederschlagswasser	KG	315	315	0	0
6061002	Unterhaltung KiGa/KiTa Paradies	RK	3.150	2.898	126	126
6061003	Unterhaltung KiGa Villa Regenbogen	RK	2.625	2.415	105	105
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	KG	2.279	2.279	0	0
6063011	Aufw. Einrichtungen und Ausstattungen U2 KiTa	KG	2.100	2.100	0	0
6081000	Reinigungsmaterial	KG	3.150	3.150	0	0
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	KG	630	630	0	0
6089001	EDV Kosten	VW	9.030	0	0	9.030
6089007	EDV Material (Kleinteile, Toner etc.)	VW	0	0	0	0
6166001	Wartung / Brandschutz	RK	4.515	4.154	181	181
6166009	Wartung Fenster, Türen (Fassade) Kita P.	RK	1.796	1.652	72	72
6166010	Wartung Heizung, Lüftung, Sanitär Kita P.	RK	2.636	2.425	105	105
6173000	Fremdreinigung	KG	60.900	60.900	0	0
6173004	Reinigung von Wäsche	KG	525	525	0	0
6730000	Gebühren	VW	2.100	0	0	2.100
6730001	Gebühren - GEZ	VW	147	0	0	147
6810000	Aufw. für Zeitungen, Fachliteratur, Druckschriften	VW	1.365	0	0	1.365
6820000	Porto und Versandkosten	VW	221	0	0	221
6832000	Telefonkosten	VW	1.680	0	0	1.680
6850000	Reisekosten	KG	1.313	1.313	0	0
6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	KG	8.925	8.925	0	0
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	RK	5.177	4.763	207	207
6993001	Verpflegungsgeld KiGa/KiTa Paradies	VP	36.750	0	36.750	0
6993004	Verpflegungsgeld Kita Villa Regenbogen	VP	22.628	0	22.628	0
6620000	Abschr. Gebäude u. -einr., SachAnlag., InfrStrktV	RK	101.332	93.225	4.053	4.053
6630000	Abschr. auf techn. Anlagen u. Maschinen	KG	4.556	4.556	0	0
6641000	Abschr. auf andere Anlagen	KG	9.803	9.803	0	0
6642000	Abschr. auf Betriebsausstattung	KG	5.811	5.811	0	0
6645000	Abschr. auf Geschäftsausstattung	KG	10.711	10.711	0	0
XXXXXX	kalkulatorische Verzinsung	RK	173.100	159.252	6.924	6.924
			890.239	457.181	187.550	245.505
		Anteil Verwaltung		90,00%	10,00%	
		Verteilung Kosten VW		220.955	24.551	
		Sachkosten		678.136	212.101	
		Personalkoster		1.991.535		
				2.881.772		

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.